BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
Fachgebiet Verkehr
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

GFS1-V-06528/054
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 22 82) 9025 Durchwahl	Datum
	Gabriele Hofstetter	24316	16. April 2024

Betrifft
SPÖ Leopoldsdorf und Breitstetten, Ortsgebiet Leopoldsdorf im Marchfelde, L 9, Familienfest am 01. Mai 2024, Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf verfügt gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 1 StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs anlässlich der Abhaltung der Veranstaltung „Familienfest der SPÖ Leopoldsdorf“ am 01. Mai 2024, 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr im Ortsgebiet von Leopoldsdorf im Marchfelde, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen:

a) „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“
(Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960) im Zuge der L 9 zwischen der östlichen und der westlichen Einmündung der Gemeindestraße „Kirchengasse“.

b) „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“
(Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960)
für die Gemeindestraße „Rathausplatz“ auf den in dem beiliegen Lageplan gekennzeichneten Bereich

c) „Einfahrt verboten“
(Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 2 StVO 1960) auf der Postgasse unmittelbar vor der Einmündung in die Gemeindestraße „Kirchengasse“.

d) „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“
(Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960) auf der Gemeindestraße „Rathausplatz“ (das sind die Parkflächen zwischen der L 9 und der Kirchengasse) an allen Einmündungen von mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Straßen

e) „Halten und Parken verboten“
(Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960) mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ im Veranstaltungsbereich am 01. Mai 2024 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Der beiliegende Lageplan ist ein Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

II. Weitere Verkehrsmaßnahmen

1. Der allgemeine Straßenverkehr ist über örtliche nächstgelegene Gemeindestraßen in beiden Richtungen umzuleiten.

2. Die Umleitungsstrecke ist mit Verkehrszeichen gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 "Umleitung" zu beschildern.

3. Halte und Parkverbote sind unter Angabe des Gültigkeitszeitraumes mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung aufzustellen.

4. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind vollflächig wirksam abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten. Am jeweiligen Ende des Veranstaltungsbereiches sind im Sinne der Fahrtrichtungen dauernd geltende Verordnungen durch entsprechende Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

Für den Bezirkshauptmann

H o f s t e t t e r

NIEDERÖSTERREICH
AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur